

und Frau in irgendeiner Frage nicht einigen können, muß die Möglichkeit gegeben sein, das Vormundschaftsgericht anzurufen.

In unserem Verfassungsentwurf sieht Artikel 26 u. a. vor:

„Die außereheliche Mutter steht der ehelichen Mutter gleich. Die Tatsache der außerehelichen Geburt darf dem Kinde nicht zum Nachteil gereichen.“

Diese Formulierung ist auch in einige Landesverfassungen der sowjetischen Besatzungszone aufgenommen. Im Landtag Sachsen-Anhalt aber wandte sich die CDU gegen die Gleichstellung der unehelichen Mutter. Es wurde eine Kompromißformulierung' gewählt, die lautet;

„Die Mutterschaft hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Provinz. Die außereheliche Mutter steht insoweit der ehelichen Mutter gleich.“

Trotz der großen Zunahme der außerehelichen Geburten infolge des enormen Frauenüberschusses, trotz der gesellschaftlichen Wandlung will man noch an den alten Rechtsformen festhalten. An solchen kleinen juristischen Formulierungen enthüllt sich die tatsächliche Einstellung einer Partei.

Der Zentrale Frauenausschuß hat in seiner Rechtskommission — unter dem Vorsitz unserer Genossin Oberstaatsanwalt Benjamin — „Grundsätze für ein künftiges Nichteheleichenrecht“ aufgestellt. Wir sind der Auffassung: Das Unehelichenrecht muß neu geregelt werden. § 1707, welcher der unehelichen Mutter die Rechte über das uneheliche Kind nur zum Teil überträgt, muß fallen. Es muß festgelegt werden, daß die volljährige uneheliche Mutter allein das volle Erziehungs- und Vertretungsrecht für das uneheliche Kind hat. Im Gegensatz zum geltenden Recht muß die Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit seinem Vater bejaht werden. Trotzdem soll es den Namen der Mutter tragen, weil es meist in ihrem Lebenskreis leben wird. Aus der Bejahung des Verwandtschaftsverhältnisses ergibt sich auch die Bejahung des Erbrechtes des unehelichen Kindes gegenüber dem unehelichen Vater.

Nach § 1703 richtet sich z. Z. die Höhe des Unterhaltes, zu dessen Zahlung der uneheliche Vater verpflichtet ist, ausschließlich nach der Lebensstellung der Mutter. Wir sind der Auffassung, daß auch die Lebensverhältnisse des Vaters in Betracht gezogen werden müssen, wenn dies im Interesse des Kindes liegt. Abgesehen von diesen gesetzlichen Neuregelungen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau liegt uns heute auch die Neuregelung des Adoptionsrechtes besonders am Herzen. Die ungeheuer große Zahl der Waisenkinder, die